

werde, sicherer erreichen, als wenn man das Eigentum hieran bestehen läßt und nur auf eine dem staatlichen Kohlenbergbaurecht entsprechende Belastung des Grundstückes zukommt. Die Anwendbarkeit des § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, wonach ein nach Landesgesetz begründetes Recht an einem Grundstücke, das zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf, unter Umständen in der Zwangsversteigerung erlösche, sei nach der im Entwurfe vorgesehenen Regelung von vornherein ausgeschlossen, weil ein Bergbaurecht auf ein gesetzlich von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossenes Mineral kein „Recht an einem Grundstücke“ sei, wie es § 9 des bezeichneten Gesetzes im Auge habe.

Nach diesen Darlegungen glaubte der Berichterstatter die von ihm in seiner Anfrage geäußerten Bedenken zurückstellen zu sollen.

Weiter hatte der Berichterstatter an die Königliche Staatsregierung die Anfrage gestellt:

„Welches Interesse hat die Königliche Staatsregierung daran, dem Grundeigentümer das Recht zum Auffuchen der Kohle zu nehmen?“

Die Königliche Staatsregierung gab darauf folgende schriftliche Erklärung ab:

„Wenn nach § 1 des Entwurfs für den Bereich des staatlichen Kohlenbergbaurechts dem Grundeigentümer nicht nur das Kohlengewinnungsrecht, sondern auch das Recht, Kohle aufzusuchen, entzogen sein soll, so liegt der Anlaß hierzu weniger in den Verhältnissen der Steinkohle, als in denen der Braunkohle. Bei der meist nur in geringer Tiefe anstehenden Braunkohle sind die Kosten der Niederbringung von Bohrlöchern ungleich niedriger, als bei der Steinkohle. Dem Abbohren eines Braunkohlenfeldes durch den Grundeigentümer würden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Das nämliche gilt von anderen, das Auffuchen der Kohle bezweckenden bergmännischen Arbeiten. Veranstaltungen des Grundeigentümers zum Auffuchen von Braunkohle würden also, wenn ihm das Recht hierzu verbliebe, keineswegs außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegen, und der Entwurf muß deshalb zur Frage der Zulässigkeit solcher Arbeiten Stellung nehmen.

Wenn nun für den Bereich des staatlichen Kohlenbergbaurechts die Kohle nicht mehr dem Grundeigentümer gehören soll, so kann ihm auch nicht das Recht belassen werden, nach seinem Belieben, wann und wie er will, das staatliche Kohlenflöz mit Bohrlöchern zu durchstoßen, es aufzudecken, Suchschächte nach dem Liegenden zu treiben und sonstige Grubenbaue, mit denen die einzelnen Teile der Lagerstätte aufgesucht werden sollen, anzulegen.

Solche Maßnahmen, deren Ausführung im einzelnen vielleicht höchst unzweckmäßig war, auf deren Ergebnisse jedenfalls der künftige Bergbautreibende sich nicht verlassen kann, haben wirklichen Wert weder für den Staat noch für den Grundeigentümer. Dazu, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob er eine Förderabgabe zu empfangen habe, und ob an ihn gelangende Beträge dieser Abgabe richtig berechnet sind, ist für den Grundeigentümer Zeit und Gelegenheit, wenn der Abbau begonnen hat (§§ 22, 23 des Entwurfs); er braucht hierzu nicht vorzeitig das Kohlenunterirdische des Grundstücks abzubohren. Das Interesse aber, was er etwa daran haben könnte, sich schon vorher, insbesondere schon jetzt über den Umfang der für ihn in Gestalt der Förderabgabe bevorstehenden Einnahmen zu unterrichten, dürfte nicht wichtig genug sein, um daraufhin derartige vom Standpunkt des künftigen Betriebs aus höchst unerwünschte Eingriffe in die Substanz des staatlichen Kohlenunterirdischen zuzulassen.“